



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg 85/2018

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 21.10.2013¹

Präambel	207
I. Zweckbegriffsbestimmung	207
§ 1 - Zweck	207
§ 2 - Begriffsbestimmung	208
II. Organisation	208
1. Abschnitt: Präsidium	208
§ 3 - Grundlagen	208
§ 4 - Geschäftsstelle	208
§ 5 - Wahl	208
§ 6 - Aufgaben	208
2. Abschnitt: Ausschüsse	208
§ 7 - Grundlagen	208
§ 8 - Wahl	209
§ 9 - Verfahren	209
3. Abschnitt: Mitglieder des Studierendenparlamentes	209
§ 10 - Grundlagen	209
§ 11 - Beendigung der Mitgliedschaft	209
4. Abschnitt: Studierende und andere Personen	209
§ 12 - Rede- und Antragsberechtigung	209
III. Verfahren	209
1. Abschnitt: Einberufung und Ordnungsbestimmungen	209
§ 13 - Ort, Zeit und Öffentlichkeit der Sitzung	209
§ 14 - Einberufung, Antragsschluss	210
§ 15 - Ordnungsbestimmungen	210
2. Abschnitt: Beschlussfähigkeit	210
§ 16 - Grundsatz	210
§ 17 - Anzweiflung der Beschlussfähigkeit	210
3. Abschnitt: Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung	210
§ 18 - Äußerungen zur Geschäftsordnung	210
§ 19 - Anträge zur Geschäftsordnung	210
4. Abschnitt: Verfahren über allgemeine Angelegenheiten (Formalia)	210
§ 20 - Grundlagen	210
§ 21 - Bericht des Präsidiums	211
§ 22 - Anfragen an das Präsidium	211
§ 23 - Bericht des AStA	211
§ 24 - Änderung und Beschluss der Tagesordnung	211
§ 25 - Genehmigung des Protokolls	211
5. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über die Befassung von Vorlagen	211
§ 26 - Vorstellung der Vorlage durch die Antragstellerin	211
§ 27 - Neufassungsanträge	211
§ 28 - Redeliste	211

§ 29 - Beratung von Ausschussvorlagen	211
§ 30 - Inhaltliche Begrenzung von Redebeiträgen	211
§ 31 - Redezeit	211
§ 32 - Ende der Beratung	211
§ 33 - Abstimmung von mehreren Vorlagen	211
§ 34 - Teilung der Frage bei Abstimmungen	212
§ 35 - Abstimmungsvorgang	212
§ 36 - Anzweiflung der Auszählung	212
§ 37 - Namentliche und geheime Abstimmungen	212
§ 38 - Schluss der Abstimmung	212
§ 39 - Rückzug von Vorlagen	212
6. Abschnitt: Beratung von rechtsnormsetzenden Vorlagen	212
§ 40 - Grundlagen	212
§ 41 - Haushalte	212
IV. Wahlen	213
§ 42 - Einteilung und Reihenfolge der Wahlgänge	213
§ 43 - Wahlgang	213
§ 44 - Wahl des AStA	213
§ 45 - Wahl des Schlichtungsausschusses	213
§ 46 - Eröffnung der Wahlabstimmung	213
§ 47 - Wahlabstimmungsverfahren	213
§ 48 - Wahl von Einzelpersonen	213
§ 49 - Wahl von in Gremien, Organe, Ausschüsse und zu entsendenden Personengruppen	213
§ 50 - Vorzeitiges Ausscheiden von Personen in Gremien, Organe, Ausschüsse und zu entsendenden Personengruppen	213
V. Schlussbestimmungen	214
§ 51 - Änderung der Geschäftsordnung	214
§ 52 - Erstattung von Fahrtkosten	214
§ 53 - Nichtigkeit einzelner Vorschriften	214
§ 54 - Inkrafttreten	214

Präambel

Diese Geschäftsordnung ist entsprechend §65a Satz 1 LHG als Satzung zu behandeln. Änderungen bedürfen nach §65b Satz 2 LHG der Genehmigung des Rektorates. Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden die weiblichen Bezeichnungen verwendet, sofern keine neutrale Bezeichnung möglich ist.

I. Zweckbegriffsbestimmung

§ 1 - Zweck

Aufgabe dieser Geschäftsordnung ist es, die Organisation und das Verfahren des Studierendenparlamentes und dessen Ausschüsse zu bestimmen.

¹ Die Änderungen bis zum 05.11.2018 sind eingearbeitet.

§ 2 - Begriffsbestimmung

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Satzung der Verfassten Studierendenschaft keine anderweitigen Bestimmungen enthält, ist eine Vorlage oder ein Antrag angenommen, wenn in der Abstimmung mehr Ja- als Neinstimmen auf sie entfallen.
- (2) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, Ja-Stimmen sind.
- (3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist vorbehaltlich anderer Bestimmung dann erreicht, wenn eine Vorlage oder ein Antrag zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (4) Vorlagen sind alle Arten von Willenserklärungen, die dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt werden mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen. Sofern keine anderweitigen Regelungen bestehen, unterliegen Vorlagen stets der Schriftform.
- (5) Beschlüsse sind vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen alle Arten von materiellen und formellen Zustimmung- oder Ablehnungserklärungen.
- (6) Studierendenvertreterinnen sind alle Studierenden der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, die mit Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft (VS) betraut sind.
- (7) Eine Sitzung kann sich auf mehrere Sitzungstage erstrecken. Ein Sitzungstag endet, wenn die Sitzung endet, abgebrochen wird oder für länger als zwölf Stunden unterbrochen wird.

II. Organisation

1. Abschnitt: Präsidium

§ 3 - Grundlagen

Dem Studierendenparlament steht ein Präsidium vor. Es besteht aus drei Mitgliedern des Studierendenparlaments, namentlich der Präsidentin und zwei Schriftführerinnen, die gleichzeitig Vize- Präsidentinnen sind. Es bestimmt die Geschäftsverteilung selbst. Die Wahl der Präsidentin und die Wahl der zwei Schriftführerinnen finden getrennt statt.

§ 4 - Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Präsidiums ist die jeweilige Geschäftsstelle des AStA. Dort sind die Unterlagen von Sitzungen des Studierendenparlamentes zur Einsicht bereitzuhalten. Das Präsidium ist angehalten, die Unterlagen auch in elektronischer Form bereitzuhalten.

§ 5 - Wahl

- (1) Das Präsidium wird auf der ersten Sitzung des zugehörigen Studierendenparlamentes mit der gleichen Amtszeit wie das Studierendenparlament gewählt. Nach Ende der Amtszeit bleibt das alte Präsidium so lange kommissarisch im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist und dessen Legislatur beginnt.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden gemäß § 48 und § 49 gewählt.
- (3) Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Präsidiums aus dem Amt, findet eine Nachwahl der offenen Stelle statt.

- (4) Ist ein Mitglied des Präsidium verhindert, schlägt das Präsidium eine Vertreterin vor. Dieser Vorschlag wird zur Abstimmung gestellt.
- (5) Ist das gesamte Präsidium verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so schlägt es mindestens zwei, jedoch höchstens drei Mitglieder des Studierendenparlamentes gemäß Abs. 4 als Vertreterinnen vor. Dieser Vorschlag wird unter der Leitung der Vorsitzenden des AStA zur Abstimmung gestellt.
- (6) Mitglieder des Präsidiums sind nicht berechtigt, zeitgleich ein Amt im AStA zu übernehmen.

§ 6 - Aufgaben

- (1) Die die Sitzung leitende Präsidentin hat die Sitzung des Studierendenparlamentes gerecht und unparteiisch zu leiten und die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überwachen.
- (2) Über jede Sitzung ist ein sinngemäßes und wahrheitsgetreues Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 2. die Namen und Amtsbezeichnung der Teilnehmerinnen,
 3. die Tagesordnung,
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Abstimmungen.
- (3) Zu jedem Antrag sind mindestens folgende Punkte im Protokoll festzuhalten:
 1. Bezeichnung des TOPs bzw. Überschrift des Antrags
 2. Datum des Antrags
 3. Name des Antragsstellers
 4. Betroffene Ordnung, falls notwendig
 5. Geänderter Paragraph
- (4) Dem Originalprotokoll sind weiterhin sämtliche Sitzungsunterlagen beizufügen
- (5) Protokolle einer Sitzung werden auf der jeweils folgenden Sitzung zur Abstimmung gebracht.
- (6) Das Präsidium veröffentlicht die Protokolle hochschulöffentlich.
- (7) Das Präsidium darf außerhalb der Sitzung an den Ordnungen redaktionelle Änderungen wie Layout, Verweise in Paragraphen, sofern neue eingefügt werden, etc. vornehmen. Hiermit sind alle Änderungen eingeschlossen, die den Sinn und den Inhalt der Ordnungen und Satzungen der Verfassten Studierendenschaft nicht verändern.
- (8) Weitere Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus weiteren Paragraphen der Geschäftsordnung.

2. Abschnitt: Ausschüsse

§ 7 - Grundlagen

- (1) Bei der sachgemäßen Vorbereitung der Debatten im Plenum und der wirksamen Ausübung seiner Beratungs-, Kontroll- und Beschlussfunktion wird das Studierendenparlament durch Ausschüsse unterstützt. Das Studierendenparlament muss auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder Ausschüsse einsetzen. Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Ausschüsse stets vollzählig besetzt sind.

- (2) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen endet mit dem Rücktritt oder der Abberufung durch das Studierendenparlament.
- (4) Die Ausschüsse tagen hochschulöffentlich. Alle Mitglieder des Studierendenparlamentes haben in den Ausschüssen Rede- und Antragsrecht.
- (5) Die Ausschüsse haben gegenüber dem AStA folgende Rechte:
 - a) die Entsendung von Vertreterinnen des AStA zu verlangen,
 - b) die erforderlichen Auskünfte und die Vorlage von Akten zu verlangen,
 - c) seine Hilfe für Rücksprachen mit den Organen der Universität, des Staates und mit anderen Organen der Öffentlichkeit zu beanspruchen.
- (6) Ständige Ausschüsse sind:
 1. der Finanzausschuss
 2. der Satzungs- und Ordnungsausschuss
 3. der Schlichtungsausschuss
 4. der Personalausschuss

§ 8 - Wahl

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden gemäß §49 gewählt. Die Kandidierenden stellen sich vor, eine Befragung kann durchgeführt werden, die Dauer legt das Präsidium fest.
- (2) Jeder Ausschuss wählt unverzüglich nach seiner Wahl unter Vorsitz eines Mitgliedes des Präsidiums aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende. Das Ergebnis der Wahl ist dem Studierendenparlament unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Wahl des Schlichtungsausschusses wird in § 45 gesondert geregelt.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes eines Ausschusses findet auf der nachfolgenden Parlamentssitzung eine Nachwahl der offenen Stelle statt.
- (5) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Geschäftsordnung des Parlamentes oder die Satzung der VS muss das Präsidium eine Neuwahl von Ausschussmitgliedern anordnen.

§ 9 - Verfahren

- (1) Ausschüsse werden vom Präsidium konstituiert und anschließend von der Vorsitzenden einberufen. Dieses Recht steht auch zwei beliebigen Ausschussmitgliedern zu. Zeit, Ort und Tagesordnung sind außerdem allen Mitgliedern des Studierendenparlamentes mitzuteilen.
- (2) Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes und Mehrheitsbeschluss durch den Ausschuss müssen Sachverständige geladen und angehört werden.
- (3) Die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes wird auf die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß angewandt.
- (4) Die Ausschüsse sind dem Studierendenparlament zur Berichterstattung verpflichtet. Die Berichterstattung kann auf Antrag zusätzlich auch schriftlich erfolgen.

3. Abschnitt: Mitglieder des Studierendenparlamentes

§ 10 - Grundlagen

- (1) Mitglieder des Studierendenparlamentes sind stimm-, rede- und antragsberechtigt.
- (2) Mitglieder des Studierendenparlamentes haben auf allen Sitzungen des Studierendenparlamentes und der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, Anwesenheitspflicht. Sollten sie nicht an den Sitzungen teilnehmen können, so ist eine schriftliche Entschuldigung bis ein Tag vor der Sitzung an die jeweilige Vorsitzende zu richten. Bei nicht erfolgter Entschuldigung gilt das Mitglied als abwesend.
- (3) Die Entschuldigung erfolgt formlos schriftlich an das Präsidium und enthält eine Begründung. Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben entsprechend zu verfahren.

§ 11 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann sein Mandat durch schriftliche Erklärung beenden.
- (2) Ein Mitglied des Studierendenparlamentes, das während der Amtsperiode dreimal unentschuldigt bei den Sitzungen des Studierendenparlamentes gefehlt hat, verliert seinen Sitz. Die Entschuldigung erfolgt formlos schriftlich an das Präsidium. Der Verlust ist der Betroffenen mitzuteilen. Nach dem zweiten Fehlen ergeht ein schriftlicher Hinweis durch das Präsidium.
- (3) Wenn ein Parlamentarier Mitglied in einem Ausschuss ist und zweimal unentschuldigt auf einer Ausschusssitzung fehlt, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss. Allerdings muss er nach dem ersten unentschuldigtem Fehlen auf diese Tatsache vom Vorsitzenden des Ausschusses hingewiesen werden.

4. Abschnitt: Studierende und andere Personen

§ 12 - Rede- und Antragsberechtigung

- (1) Mitglieder des AStA, die studentischen Vertreterinnen im Senat der Hochschule und alle weiteren Organe der Verfassten Studierendenschaft haben ein grundsätzliches Rederecht. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft.
- (2) Das Studierendenparlament kann Studierenden der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und anderen Personen das Rederecht erteilen.

III. Verfahren

1. Abschnitt: Einberufung und Ordnungsbestimmungen

§ 13 - Ort, Zeit und Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes finden in der Regel nur während der Vorlesungszeit statt, mindestens dreimal pro Semester.
- (2) Die Sitzungen sind hochschulöffentlich.
- (3) Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung werden vom Präsidium festgelegt und, mindestens eine Woche vor der Sitzung, hochschulöffentlich bekannt gemacht.

- (4) Sitzungen des Studierendenparlamentes sind um 22:00 Uhr zu unterbrechen, mit der Maßgabe, dass die Behandlung des zu diesem Zeitpunkt angebrochenen Tagesordnungspunktes bis maximal 22.30 Uhr fortzusetzen ist.

§ 14 - Einberufung, Antragsschluss

- (1) Das Präsidium muss die Einladung an die Mitglieder des Studierendenparlamentes mindestens sieben Tage vor der Sitzung absenden. Dies kann auch per E-Mail erfolgen. Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung, vorliegende Anträge und das Protokoll der letzten Sitzung beizufügen.
- (2) Anträge müssen dem Präsidium bis spätestens 17:00 Uhr am achten Tag vor der Sitzung vorliegen.
- (3) Verspätet eingereichte Anträge können durch Beschluss des Studierendenparlamentes in die Tagesordnung aufgenommen werden. Geschieht das nicht, müssen die Anträge für die darauf folgende Sitzung neu eingereicht werden.

§ 15 - Ordnungsbestimmungen

- (1) Das Präsidium übt das Hausrecht aus. Das Präsidium kann jede Studierendenvertreterin zur Sache oder zur Ordnung rufen.
- (2) Ist eine Studierendenvertreterin in einem Tagesordnungspunkt dreimal zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden und beim zweiten Male auf die Folgen einer dritten Zurechtweisung hingewiesen worden, kann ihr das Präsidium bis zur Abstimmung über die Vorlage des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen oder nicht mehr erteilen.
- (3) Das Präsidium kann eine Person, die die Ordnung des Hauses empfindlich verletzt hat, von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.
- (4) Nach Vorfällen, die die Fortführung der Geschäfte des Studierendenparlamentes unmöglich machen, kann das Präsidium die Sitzung unterbrechen. Es hat gleichzeitig den Zeitpunkt für die Wiedereröffnung der Sitzung bekannt zu geben.

2. Abschnitt: Beschlussfähigkeit

§ 16 - Grundsatz

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung durch das Präsidium festgestellt.

§ 17 - Anzweiflung der Beschlussfähigkeit

- (1) Wird die Beschlussfähigkeit durch ein Mitglied des Studierendenparlamentes angezweifelt, so hat das Präsidium die anwesenden Mitglieder auszuzählen.
- (2) Alle Beschlüsse, die das als beschlussunfähig festgestellte Parlament vor der Anzweiflung der Beschlussfähigkeit getroffen hat, sind gültig.

3. Abschnitt: Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung

§ 18 - Äußerungen zur Geschäftsordnung

- (1) Eine Äußerung zur Geschäftsordnung ist:
 - a) ein Hinweis zur Geschäftsordnung,
 - b) eine Anfrage zur Geschäftsordnung,
- (2) Eine Äußerung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Redeliste sofort zu behandeln. Eine Rednerin darf jedoch nicht unterbrochen werden.
- (3) Mit einem Hinweis zur Geschäftsordnung kann die Nichteinhaltung oder die unzumutbare Anwendung der Geschäftsordnung gerügt werden.
- (4) Mit einer Anfrage zur Geschäftsordnung kann eine Auskunft über die Geschäftsordnung und ihre Anwendung verlangt werden.

§ 19 - Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Geschäftsordnungsantrag ist ein Antrag
 - a) auf Vertagung, Nichtbehandlung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes
 - b) auf Verweisung oder Zurückverweisung einer Vorlage an einen Ausschuss
 - c) auf Anberaumung bzw. Fortsetzung, Schluss bzw. Beendigung, Unterlassung bzw. Nichtbehandlung, Vertagung bzw. Absetzung, sofortige Vornahme, bezogen auf:
 1. eine Sitzung
 2. eine Tagesordnung oder eine Vorlage
 3. eine Beratung, Lesung, Debatte oder Abstimmung
 4. eine Redeliste
 5. auf Abänderung einer Tagesordnung oder Redeliste
 6. auf Erteilung des Wortes an Personen außerhalb der Redeliste
 7. auf Personendebatte
 8. auf Beschränkung der Redezeit
 9. auf das Abstimmungs- oder Wahlverfahren bezogen
 10. auf Verlängerung des Sitzungstages
- (2) Jeder Geschäftsordnungsantrag darf von der Antragstellerin oder einer von ihr benannten Person innerhalb einer Minute begründet werden. Eine einminütige Gegenrede ist zulässig. Anschließend ist vom Präsidium unverzüglich die Abstimmung durchzuführen.
- (3) Ein Geschäftsordnungsantrag kann nur bis zur Eröffnung der Abstimmung über ihn zurückgezogen werden.
- (4) Zu Geschäftsordnungsanträgen können keine Geschäftsordnungsanträge gestellt werden.

4. Abschnitt: Verfahren über allgemeine Angelegenheiten (Formalia)

§ 20 - Grundlagen

- (1) Die folgenden Angelegenheiten sind Tagesordnungspunkte und auf jeder Sitzung in nachstehender Reihenfolge zu behandeln:
 - a) der Bericht des Präsidiums und der Parlementsausschüsse
 - b) der Bericht der studentischen Senatoren
 - c) der Bericht des AStA

- d) der Bericht der Autonomen Referate
- e) die Bekanntgabe von Dringlichkeitsanträgen
- f) die Feststellung der Tagesordnung
- g) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- h) die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

- (2) Auf Antrag findet nach dem Tagesordnungspunkt 8 der Tagesordnung eine allgemeine Aussprache zu aktuellen Themen statt. Der Antrag auf eine allgemeine Aussprache muss bis spätestens zur Feststellung der Tagesordnung beim Präsidium eingegangen sein. Die Aussprache soll den Zeitraum von 30 Minuten nicht übersteigen.

§ 21 – Bericht des Präsidiums

Zu dem Bericht des Präsidiums gehören die an das Präsidium gerichteten Anträge, Anfragen, Berichte, Stellungnahmen und sonstige Eingänge, die Zusammensetzung neu gebildeter Ausschüsse, die personelle Veränderung des Parlaments und die Bekanntgabe von Entscheidungen des Schlichtungsausschusses.

§ 22 - Anfragen an das Präsidium

Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann an das Präsidium Anfragen richten. Die Form der Beantwortung liegt im Ermessen des Präsidiums. Der Zeitraum für Fragen beträgt 10 Minuten. Das Präsidium kann diesen Zeitraum angemessen verlängern oder verkürzen.

§ 23 - Bericht des AStA

- (1) Der AStA hat dem Studierendenparlament über den Fortgang seiner Geschäfte seit der letzten Parlaments-sitzung zu berichten. AStA-Mitglieder, die nicht anwesend sein können, müssen schriftlich Rechenschaft ablegen.
- (2) Nach dem Bericht ist Gelegenheit, Fragen an den AStA zu stellen oder sich zur Arbeit des AStA zu äußern. Die Form der Beantwortung von Fragen liegt im Ermessen des AStA. Der Zeitraum für Fragen und Stellungnahmen beträgt 30 Minuten und kann bei Bedarf mit Beschluss der einfachen Mehrheit des Parlaments verlängert werden. Das Präsidium kann diesen Zeitraum angemessen verlängern oder verkürzen.

§ 24 - Änderung und Beschluss der Tagesordnung

- (1) Das Studierendenparlament kann die Reihenfolge der vorläufigen Tagesordnung ändern sowie über die Behandlung weiterer Gegenstände und deren Einreihung in die Tagesordnung beschließen.
- (2) Das Studierendenparlament hat sodann die endgültige Tagesordnung zu beschließen.

§ 25 - Genehmigung des Protokolls

Über die Genehmigung des Protokolls wird mit Mehrheit entschieden. Jedes Mitglied des Parlamentes hat das Recht, eine abweichende Darstellung dem Protokoll beizufügen. Diese Darstellung muss schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

5. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über die Befassung von Vorlagen

§ 26 - Vorstellung der Vorlage durch die Antragstellerin

Eine Vorlage ist dem Studierendenparlament zu Beginn der Debatte von der Antragstellerin in geeigneter Form bekannt zu machen, zu begründen und in seinen Grundzügen zu erläutern. Die Ausführungen sollen eine Gesamtdauer von 5 Minuten nicht überschreiten. Das Präsidium kann diesen Zeitraum angemessen verlängern oder verkürzen.

§ 27 - Neufassungsanträge

- (1) Während der Debatte können Neufassungsanträge gestellt werden.
- (2) Neufassungsanträge sind Änderungs-, Zusatz- oder Alternativvorlagen. Sie sind als solche zu kennzeichnen und auf Antrag schriftlich einzureichen. Sie müssen dem Präsidium spätestens zum Zeitpunkt der Abstimmung schriftlich vorliegen.
- (3) Neufassungsanträge sind in die Debatte einzubeziehen.

§ 28 - Redeliste

- (1) Vom Präsidium ist eine Redeliste zu führen.
- (2) Das Präsidium hat das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen, kann aber davon abweichen, um eine kontroverse Debatte zu ermöglichen.

§ 29 - Beratung von Ausschussvorlagen

- (1) Die Beratung über einen Gegenstand, der einem Ausschuss überwiesen worden war, beginnt mit dem Ausschussbericht durch die Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses.
- (2) Das Präsidium kann die Redezeit für die Beratung und den Ausschussbericht angemessen begrenzen.

§ 30 - Inhaltliche Begrenzung von Redebeiträgen

Ist das Studierendenparlament in die Behandlung eines Gegenstandes eingetreten, so hat jede Rednerin nur zu diesem Gegenstand zu sprechen.

§ 31 - Redezeit

- (1) Die Redezeit ist pro Debattenbeitrag auf drei Minuten begrenzt. Die Zeitbegrenzung kann durch Beschluss des Studierendenparlamentes für den aktuellen Tagesordnungspunkt gelockert oder aufgehoben werden.

§ 32 - Ende der Beratung

- (1) Nach Schluss der Beratungen über eine Vorlage hat das Studierendenparlament über die Vorlage abzustimmen. Das Präsidium eröffnet die Abstimmung.
- (2) Während der Abstimmungen sind keine Äußerungen zur Geschäftsordnung zulässig.

1. § 33 - Abstimmung von mehreren Vorlagen

- (1) Das Präsidium hat die Fragen über die Abstimmung abzufassen und die Reihenfolge mehrerer Abstimmungen zu bestimmen.

- (2) Grundsätzlich ist zuerst über die weitestgehende Vorlage abzustimmen.
- (3) Bei der Abstimmung gilt weiterhin grundsätzlich folgendes Verfahren:
 1. Zuerst ist festzulegen, welche Vorlage der Diskussion und Abstimmung zugrunde gelegt wird.
 2. Danach ist über Änderungs- und Zusatzvorlagen abzustimmen.
 3. Zum Schluss folgt die Schlussabstimmung.

§ 34 - Teilung der Frage bei Abstimmungen

Auf Antrag und Beschluss des Studierendenparlaments hin wird über einzelne Teile einer Vorlage gesondert abgestimmt.

§ 35 - Abstimmungsvorgang

- (1) Die Abstimmung erfolgt in getrennten Vorgängen nach Ja bzw. Neinstimmen und Enthaltungen durch Handheben der Parlamentarierinnen. Das Präsidium hat die Stimmen auszu zählen.
- (2)
 - a) Das Präsidium darf Umlaufbeschlüsse durchführen. Diese werden per Mail an die offiziell hinterlegten Email-Adressen der Parlamentarier gesendet.
 - b) Der Antrag muss eine eindeutig definierte Frage beinhalten, über welche abgestimmt wird. Änderungsanträge sind nicht möglich.
 - c) Es gelten die üblichen Abstimmungsmöglichkeiten. Die Vorlage wird angenommen, wenn mindestens 13 Parlamentarier per Email mit Ja stimmen.
 - d) Umlaufbeschlüsse sind nur durchzuführen, wenn der Beschluss unbedingt vor der nächsten Sitzung gefasst werden muss.
 - e) Nach Versand der Email dauert die Abstimmung genau 3 Tage. Das Präsidium hat spätestens 5 Tage nach Versand der Email das Ergebnis der Abstimmung per Email zu verkünden.
 - f) Der Abstimmungsverlauf wird im TOP "Bericht des Präsidiums" im Protokoll der nächsten Parlamentssitzung dokumentiert und das Ergebnis bekannt gegeben

§ 36 - Anzweiflung der Auszählung

- (1) Wird die Auszählung angezweifelt, so ist sie gemäß den Vorschriften des § 35 zu wiederholen.
- (2) Wird die erneute Auszählung ebenfalls angezweifelt, so hat das Präsidium eine namentliche Abstimmung vorzunehmen.

§ 37 - Namentliche und geheime Abstimmungen

- (1) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes muss namentlich oder geheim abgestimmt werden. Namentliche Personal- oder Wahlabstimmungen sind unzulässig.
- (2) Bei namentlichen Abstimmungen verliert das Präsidium die Namen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes, die bei Aufruf entsprechend des Gegenstandes abzustimmen haben. Das Präsidium dokumentiert das Abstimmungsergebnis
- (3) Bei geheimer Abstimmung wird jedem Mitglied des Studierendenparlamentes ein Stimmzettel ausgehändigt,

auf dem entsprechend des Gegenstandes abzustimmen ist. Unbeschriebene Stimmzettel gelten als Enthaltungen. Stimmzettel mit Zusätzen oder unleserlich ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig. Das Präsidium ist verantwortlich für das Austeilen, Einsammeln und Auszählen der Stimmzettel.

§ 38 - Schluss der Abstimmung

Das Präsidium gibt das Abstimmungsergebnis bekannt und schließt die Abstimmung.

§ 39 - Rückzug von Vorlagen

- (1) Ein Antrag kann nur bis zur Eröffnung der Abstimmung über ihn zurückgezogen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann einen zurückgezogenen Antrag unmittelbar nach dem Zurückziehen übernehmen. Der übernommene Antrag bleibt dann gestellt.

6. Abschnitt: Beratung von rechtsnormsetzenden Vorlagen

§ 40 - Grundlagen

- (1) Vorlagen, die Rechtsnormen setzen, sind sofern von einem Mitglied des Parlaments beantragt in zwei Lesungen zu beraten.
- (2) In der ersten Lesung findet eine Generaldebatte statt. Die erste Lesung endet mit der Überweisung in einen Ausschuss. Sollte kein Ausschuss bestehen, kann das Präsidium einen Ad-hoc-Ausschuss einrichten. Die Vorschriften der Paragraphen 7 - 9 finden sinngemäß Anwendung. Die Mitglieder des Ausschusses werden unverzüglich gewählt. Mit Abschluss der ersten Lesung kann die Antragstellerin ihren Antrag nicht mehr zurückziehen.
- (3) Änderungsanträge zu dieser Vorlage sind bis zum Ende der Ausschussberatung einzureichen. Der Ausschuss legt eine Beschlussempfehlung vor. Sie ist Grundlage der zweiten Lesung.
- (4) In der zweiten Lesung werden die Änderungsanträge, die rechtzeitig gestellt worden sind, abgestimmt. Im Anschluss findet die Schlussabstimmung statt.
- (5) Die erste Lesung einerseits und die zweite Lesung andererseits sind in getrennten Sitzungen zu behandeln.

§ 41 - Haushalte

- (1) Haushaltspläne können frühestens am siebten Tage, nachdem sie der Vorsitzenden des Finanzausschusses zugegangen sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Finanzreferentin des AStA stellt den Haushaltsplan vor der ersten Lesung dem Finanzausschuss vor. Haushaltspläne können in einer Lesung im Studierendenparlament behandelt werden.
- (2) In der ersten Lesung finden nach der Vorstellung des Haushaltsplanes durch die Finanzreferentin und dem Prüfungsbericht durch die Vorsitzende des Finanzausschusses eine Fragerunde und eine allgemeine Debatte statt in der Änderungsanträge gestellt werden können.
- (3) Die Änderungsanträge sind im Einzelnen abzustimmen. Am Schluss der Debatte wird über den gesamten Haushaltsplan abgestimmt.

IV. Wahlen

§ 42 - Einteilung und Reihenfolge der Wahlgänge

Das Präsidium bestimmt Einteilung und Reihenfolge der Wahlgänge. Bei Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament.

§ 43 - Wahlgang

- (1) Der Wahlgang umfasst alle Geschäftshandlungen von der Aufstellung der Kandidierenden bis zur Verkündung der Wahlergebnisse.
- (2) Das Präsidium eröffnet die Kandidierendenliste. Mitglieder des Studierendenparlamentes können bis zur Schließung der Kandidierendenliste Kandidierende benennen. Findet eine Wahl gemäß § 47 statt so können Kandidierendenlisten benannt werden
- (3) Jede Kandidierende hat vor der Wahl zu erklären, ob sie die Kandidatur annimmt. Dies ist auch schriftlich möglich. Für nicht anwesende Kandidierende ist die schriftliche Erklärung verpflichtend. Bei Annahme soll die Kandidierende sich vorstellen und an sie gerichtete Fragen beantworten.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes muss das Studierendenparlament im Anschluss an die Vorstellung eine Personaldebatte durchführen, die auf zehn Minuten pro Wahlgang begrenzt ist.
- (5) Entsprechendes gilt für die Bestätigung im Amt.

§ 44 - Wahl des AStA

- (1) Die Vorsitzende und die Stellvertreterin sowie die Referentinnen des AStA sind in in getrennten Wahlgängen zu wählen. In den Wahlvorschlägen sind beide Kandidierenden zu benennen. Zu Wahlvorschlägen sind alle Mitglieder des Studierendenparlamentes berechtigt. Gewählt sind die Kandidierenden, für die sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, mindestens aber ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen haben.
- (2) Findet bei der Wahl des AStA kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Zur Stichwahl stehen die Kandidierenden mit den beiden besten Stimmergebnissen zur Wahl. Die Kandidierende mit den meisten Stimmen ist gewählt. Erhält in der Stichwahl keine der Kandidierenden die einfache Mehrheit kann eine weitere Stichwahl stattfinden.
- (3) Der AStA besteht aus Referaten, die jeweils aus mindestens einer Referentin bestehen.
- (4) Mindestens zu besetzen sind die Referate:
 1. Finanzen und Haushalt
 2. Kultur
 3. Öffentlichkeitsarbeit
 4. Soziales
- (5) Die Anzahl der Mitglieder im AStA darf maximal den in der Organisationssatzung festgeschriebenen Anteil der Parlamentarierinnen im Studierendenparlament betragen.
- (6) Steigt die Anzahl der AStA Mitglieder über die maximale Anzahl in Absatz (5) so ruft das Studierendenparlament AStA Mitglieder ab.
- (7) Die Legislaturperiode des AStAs ist an die Legislaturperiode des StuPa angepasst.
- (8) Die AStA-Vorsitzende wird referatsunabhängig gewählt.

§ 45 - Wahl des Schlichtungsausschusses

- (1) Die studentische Vertreterin im Hochschulrat ist kraft Amtes Mitglied im Schlichtungsausschuss, sofern sie nicht Teil des AStAs oder des Studierendenparlamentes ist.
- (2) Aus den studentischen Fakultätsräten wird jeweils eine Vertreterin für den Schlichtungsausschuss nach Paragraph 48 gewählt, die nicht Teil des AStAs oder des Studierendenparlamentes ist.
- (3) Kann mehr als eine Stelle im Schlichtungsausschuss nicht mit den in Absatz 1 und 2 genannten Studierenden besetzt werden, kann das Studierendenparlament andere Studierende vorschlagen, die nicht Mitglied im Studierendenparlament oder im AStA sind.

§ 46 - Eröffnung der Wahlabstimmung

Nach Abschluss der Vorstellungen bzw. der Personaldebatte eröffnet das Präsidium die Wahlabstimmung.

§ 47 - Wahlabstimmungsverfahren

- (1) Wahlabstimmungen sind geheim. Sie können offen durchgeführt werden, wenn nur so viele Kandidierende vorgeschlagen sind, wie Personen zu wählen sind, und sich kein Widerspruch erhebt.
- (2) Bei offener Wahlabstimmung dürfen die von der Abstimmung betroffenen Personen nicht zugegen sein.
- (3) Die Stimme des Mitgliedes des Studierendenparlamentes, das nach Abs. 2 den Sitzungsraum verlassen muss, wird zu seinen Gunsten gerechnet, wenn es nicht vor Eröffnung der Abstimmung anderes verlangt hat.

§ 48 - Wahl von Einzelpersonen

- (1) Jedes anwesende Mitglied des Studierendenparlamentes hat eine Stimme.
- (2) Gewählt ist diejenige Kandidierende, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

§ 49 - Wahl von in Gremien, Organe, Ausschüsse und zu entsendenden Personengruppen

- (1) Sind mehrere Personen in ein Gremium, Organ, einen Ausschuss oder eine sonstige Funktion zu entsenden, so werden diese durch Verhältniswahl gewählt.
- (2) Jedes anwesende Mitglied des Studierendenparlamentes hat pro zu besetzende Stelle eine Stimme.

§ 50 - Vorzeitiges Ausscheiden von Personen in Gremien, Organe, Ausschüsse und zu entsendenden Personengruppen

- (1) Personen scheidern durch Rücktritt oder Verlust des Studierendenstatus vorzeitig aus dem Amt.
- (2) Jede Person, die durch das Studierendenparlament in Gremien, Organe, Ausschüsse und zu entsendenden Personengruppen gewählt oder ernannt wurde, kann mit einfacher Mehrheit vorzeitig ihres Amtes enthoben werden.

- (3) Ein Mitglied des AStAs oder des Präsidiums kann nur dann seines Amtes enthoben werden, insofern ein Antrag zur Enthebung fristgerecht 7 Tage vor der Sitzung mit der Einladung zur Sitzung bekannt gemacht wurde.
- (4) Stellen die durch vorzeitiges Ausscheiden frei werden, sind in der laufenden oder der darauffolgenden Sitzung des Studierendenparlaments erneut zu besetzen.

V. Schlussbestimmungen

§ 51 - Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mit der ordnungsgemäßen Einladung zu Sitzungen des Studierendenparlamentes verschickt werden. Sie erfordern die in der Organisationssatzung festgeschriebene Mehrheit.
- (2) Um ansonsten die Geschäftsordnung vorübergehend in Einzelpunkten außer Kraft zu setzen, bedarf es der Zustimmung des Studierendenparlamentes.

§ 52 - Erstattung von Fahrtkosten

- (1) Anfallende Fahrtkosten können auf Antrag den Mitgliedern des Parlaments und geladenen Gästen erstattet werden. Näheres regelt die Finanz- und Haushaltsordnung.

§ 53 - Nichtigkeit einzelner Vorschriften

Sollte eine dieser Regelungen für ungültig erklärt werden, behält der restliche Teil dieser Geschäftsordnung seine Gültigkeit.

§ 54 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes tritt mit ihrer Verabschiedung im Studierendenparlament in Kraft.

Ludwigsburg, 21.10.2013

Michael Breitner